

Beschlussvorlage

2024-2029/SR-010

Status: öffentlich

Bereich Bürgermeister
Bearbeiter Herr Peters

Erstellungsdatum: 24.06.2024
Aktenzeichen

Betreff:

Benennung von Vertretern der Stadt Genthin im Unterhaltungsverband "Stremme/Fiener Bruch"

| Beratungsfolge: | | | Abstimmung | | | |
|-----------------|----------------------------|---------------|------------|------|-----|-----|
| Sitzungsdatum | Gremium | Zuständigkeit | Ja | Nein | Ent | Bef |
| 04.07.2024 | Stadtrat der Stadt Genthin | Entscheidung | | | | |

Ergebnis der Abstimmung: beschlossen abgelehnt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt, folgende Vertreter/Einwohner der Einheitsgemeinde „Stadt Genthin“ zur Wahl in die Organe des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ vorzuschlagen:

- 1. _____
- 2. _____
- 3. _____
- 4. _____
- 5. _____
- 6. _____
- 7. _____
- 8. _____
- 9. _____
- 10. _____

11. Bürgermeister der Stadt Genthin/Vertreter im Amt

(Dagmar Turian)
amt. Bürgermeister

Sachverhalt:

Die Stadt Genthin ist Mitglied im Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“. Dies ergibt sich u.a. aus dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 54), wonach die Gemeinden im jeweiligen Niederschlagsgebiet Mitglieder der Verbände sind.

Die Mitgliedsgemeinden entsenden jeweils einen Vertreter, der zur Vertretung der Gemeinde nach dem Kommunalverfassungsgesetz befugt ist, oder einen durch den Gemeinderat bestimmten Einwohner aus dem jeweiligen Gemeindegebiet in die Verbandsversammlung. Diese wiederum wählt die ordentlichen sowie stellvertretenden Ausschussmitglieder, die von den jeweiligen Mitgliedern vorgeschlagen werden.

Die Anzahl der Vertreter richtet sich dabei nach dem durch die jeweilige Gemeinde im Verbandsgebiet zu verantwortenden Flächenanteil. Aus dieser Rechnung heraus ergibt sich für die Stadt Genthin die Möglichkeit, mindestens 10 Vertreter in die Organe des Verbandes zu entsenden bzw. zur Wahl vorzuschlagen.

Diese Zahl beinhaltet zugleich die Absicherung der satzungsmäßig festgelegten Vertreterregelung (Ordentliches Mitglied oder Vertreter). Über die Zuordnung der Funktionen wie auch die Mitarbeit der Vertreter in den verschiedenen Gremien des Verbandes entscheidet die Verbandsversammlung.

Bei den vorzuschlagenden Personen sollte nach Möglichkeit gesichert werden, dass alle Ortschaften vertreten sind.

Aus der Arbeit im Unterhaltungsverband (UHV) wurden durch den Geschäftsführer Vorschläge zu Personen vorgetragen, die sich in der bisherigen Arbeit fachlich bewährt haben.

Dazu gehören:

- **Herr Harry Czeke**
- **Herr Torsten Gutschmidt**
- **Herr Rüdiger Feuerherdt**
- **Herr Lars Behrendt**
- **Herr Patrick Wolter**
- **Herr Henning Hofheinz**
- **Herr Marc Roske**

Aus der Sicht der Verbandsgeschäftsführung bietet sich es auch an, weiter einen Verwaltungsmitarbeiter/in zu entsenden. Aus fachlicher Sicht bietet sich an, **Herrn Ralf Schönefeld** (Mitarbeiter Grünflächen) als Kontaktperson aus der Verwaltung zu entsenden.

Nach Eingang aller berufenen Personen führt der UHV die Wahl durch.

Wahlberechtigte sind alle **Bürgermeister**, wenn Sie durch den SR als Vertreter der Mitglieder in den UHV entsandt wurden.

Die Bürgermeister sollten nach Möglichkeit dieses Wahlrecht auch ausüben , denn dort werden die Grundsätze des Verbandes für die kommende Wahlperiode bestimmt.

Aus dem UHV wurde darauf hingewiesen

Sofern nicht eine Einigung erzielt wird, gilt das Zuschlagsverfahren gemäß Ausschussbesetzung für die Fraktionen wie folgt:

Fraktion

Anzahl der zu entsendenden Vertreter

Die benannten Vertreter der vergangenen Legislaturperiode waren Herr Patrick Wolter, Herr Lars Behrendt, Herr Torsten Gutschmidt, Herr Ottmar Rostkovius, Herr Rüdiger Feuerherdt, Herr Elko Bernau, Herr Nils Rosenthal, Herr Mark Roske, Herr Harry Czeke und Herr Lars Bonitz.

Rechtsgrundlagen:

Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)

Gesetz für kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA)

Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Anlagen:

Verbandssatzung UHV